

Zl.u.Betr.w.v.

- 1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
- 2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
- 3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	33-GE/19
Datum:	25. JULI 1996
Verteilt	29.7.96

Für die Landesregierung
 Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
 Dr. Rauchbauer eh.
 (Leiter des Verfassungsdienstes)

Wang Peyerl

F.d.R.d.A.:

Schlaffner

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Eisenstadt, am 22. Juli 1996
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2221
Hr. Dr. Thenius

Zahl: LAD-VD-B108/42-1996

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird;
Stellungnahme

Bezug: 16.543/72-IB/96

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, folgendes mitzuteilen:

A) Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum WRG 1959 steht in einem untrennbaren Zusammenhang mit der bereits erlassenen Deponieverordnung und der Novelle zum ALSAG 1989. Durch die vorgegebenen Anpassungstermine werden Altanlagen in einem Drei-Stufen-Zeitplan an den heutigen Stand der Technik herangeführt. Dies wird aus der Sicht des technischen Gewässerschutzes begrüßt, wobei hier festgehalten werden darf, daß der überwiegende Teil der im Burgenland nach § 31 b WRG 1959 bewilligten Deponien (es handelt sich hier um ca. 50 Bauschuttdeponiebewilligungen) den heutigen technischen Anforderungen entspricht. Bis dato wurden alle Deponievorhaben nach dem ÖNORMEN-Paket S 2070 bis S 2075 begutachtet bzw. bewilligt, sodaß die Anpassungsmaßnahmen primär in betrieblicher Hinsicht vorzunehmen sein werden.

Trotzdem ist eine Vielzahl an zusätzlichen Behördenverfahren zu erwarten, da beispielsweise die Voraussetzungen des § 31 b Abs. 1 lit. c (nachteilige Auswirkungen auf öffentliche Interessen) durch die Behörde sind zu prüfen. Ob die angeführten zusätzlichen Kosten in der Größenordnung von 4 bis 5 Millionen Schilling für den Behördenaufwand in den nächsten 8 Jahren eine reale Basis haben, darf bezweifelt werden. Die Abdeckung der Kosten für das Land Burgenland wird im Rahmen des Finanzausgleiches zu erfolgen haben.

Zu der im do. Anschreiben aufgeworfenen Frage, ob die unter dem Kompetenztatbestand Wasserrecht in Aussicht genommene Regelung nicht besser unter Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz des Bundes im Bereich der Abfallwirtschaft ergehen sollte, vertritt das Amt der Burgenländischen Landesregierung die Auffassung, daß bei Abwägung aller in Betracht kommenden Argumente einem Verbleib im WRG 1959 der Vorzug gegeben wird. Im besonderen spricht für diese Lösung, daß - wie die Erfahrungen gezeigt haben - der wasserrechtliche Bezug von Abfalldeponien fallweise über den Regelungsumfang des § 31 b hinausgeht (z.B. Sickerwasserentsorgung als gesonderter Tatbestand gemäß § 32 Abs. 2 lit. a), sodaß jedenfalls bestimmte Teilaspekte der Deponien weiter von den Wasserrechtsbehörden zu behandeln wären. Im übrigen wird darauf verwiesen, daß der Bund von der Inanspruchnahme der Bedarfsgesetzgebungskompetenz für kleinere Deponien (Deponien für nichtgefährliche Abfälle unter 100 000 ccm) bislang Abstand genommen hat. Solange im Bereich der Abfallwirtschaft die verfassungsrechtlichen Kompetenzen in Gesetzgebung und Vollziehung je nach Deponiegröße und - typ unterschiedlich sind, sollte jedenfalls von einer Verlagerung der bislang wasserrechtlichen Regelungen in die Bedarfskompetenz des Bundes zur Abfallwirtschaft Abstand genommen werden.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß im Entwurf sowohl der Gesetzestitel als auch die Promulgationsklausel fehlen.

B) Im einzelnen:

Zu § 31 b Abs. 1:

Es erscheint sehr zweifelhaft, ob durch die nunmehrige Formulierung des Bewilligungstatbestandes des § 31 b Abs. 1 der weiten Auslegung durch die Judikatur, wonach alle jemals abgelagerten Abfälle einer Bewilligung nach § 31 b bedürfen, tatsächlich entgegengewirkt werden kann.

Abfallablagerungen sind nämlich - als Ergebnis menschlicher Tätigkeit - dem nach der derzeitigen Rechtsprechung sehr weiten Begriff der "Anlage" zuzuordnen (siehe dazu auch die Ausführung im Abs. 3 der Erläuterungen zu § 31 b Abs. 1), sodaß auch die sogenannten "wildern" Ablagerungen wohl auch in Zukunft als gemäß § 31 b Abs. 1 nachträglich bewilligungspflichtig erscheinen.

Im besonderen ist zu § 31 b Abs. 1 lit. c zu bemerken, daß die Frage, ob nachteilige Auswirkungen auf öffentliche Interessen zu befürchten sind, durch die Behörde abzuklären sein wird. Daraus ergibt sich ein zusätzlicher Aufwand für die Behörde.

Zu § 31 b Abs. 3:

Die "vermutliche" Dauer der Gewässergefährdung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Dauer der Ablagerung, die gemäß § 31 b Abs. 2 lit. d in den Projektsunterlagen ausdrücklich anzuführen ist; in der Praxis würde es sich wohl fast immer um einen unbeschränkten

Zeitraum handeln. Wie eine Überwachung und Betreuung der Deponie "auf ewige Zeiten" sicherzustellen ist, erscheint äußerst fraglich. Es fällt auf, daß die Rechtsstellung der Gemeinden hier erkennbar schwächer festgelegt wird, als dies etwa in § 13 Abs. 3 WRG 1959 im Verfahren zur Bestimmung des Maßes und der Art einer Wasserbenutzung formuliert ist.

In Anbetracht der äußerst strengen Auflagen für die Errichtung und den Betrieb von Deponien sollte überlegt werden, ob nicht ergänzend auch eine Bedarfsprüfung für neue Deponien eingeführt werden sollte. Verwiesen wird auf die Bestimmungen des AWG sowie verschiedener Landesabfallwirtschaftsgesetze über die Erstellung von Abfallwirtschaftsplänen, die eine bedarfs- und nachfragegerechte Investitionsplanung auf diesem Gebiet sicherstellen sollen.

Zu § 31 b Abs. 4:

Der nachträgliche Eingriff in rechtskräftige Bewilligungen in Form einer nachträglichen zeitlichen Befristung erscheint als Infragestellung wohlervorbener Rechte verfassungsrechtlich bedenklich. Jedenfalls sollte bei Verwirklichung der im Entwurf vorgesehenen Regelung der Einbringungszeitraum mit Ende 2004 festgelegt werden.

Zu § 31 b Abs. 6:

Der in lit. a vorgesehene Begriffstatbestand "Deponietyp" ist dem WRG 1959 bislang fremd. Eine Klarstellung - allenfalls durch Verweisung auf ÖNORMEN bzw. die Deponieverordnung (§ 3) - erscheint überlegenswert.

Zu lit. b ist zu bemerken, daß die Angabe der zu Ablagerungen zugelassener Abfallmengen, sofern es sich um die Angabe von Masse handelt, höchst praxisfremd ist. Hier wäre es zweckmäßig, in Form einer Zusatzbestimmung die Abfallmenge in Form des Schüttvolumens zu definieren.

Zu § 31 b Abs. 8:

Die der Wasserrechtsbehörde eingeräumte Frist von zwei Monaten zur Prüfung der vorgelegten Unterlagen erscheint viel zu kurz. Dies wird einerseits durch den Umfang und die technische Vielschichtigkeit derartiger Projekte (Geologie, Hydrogeologie, Deponiebautechnik, Wasserbautechnik, Chemie, etc.) begründet und andererseits durch die in den Ländern zumeist bestehenden organisatorischen Untergliederungen in verschiedene mit den Projekten zu befasende Dienststellen. Die Frist sollte daher mit mindestens sechs Monaten festgelegt werden.

zu § 31 d Abs. 3:

Durch die in den lit. a und b enthaltenen Bestimmungen, wonach der Berechtigte bis 31.12.1996 - wobei zu beachten ist, daß das vorliegende Gesetz erst am 1.1.1997 in Kraft treten soll - mitzuteilen hat, ob er eine bestehende Deponie schließen oder an die Anforderungen der Deponieverordnung anpassen will, soll in einem Stufenplan eine Anpassung bestehender

Deponien an die Deponieverordnung erfolgen. Diese Vorgangsweise wird jedenfalls mit einem größeren Verwaltungsaufwand für die betroffenen Behörden verbunden sein, wobei überdies nicht festgelegt wird, ab wann diese Erklärung bei der Behörde abgegeben werden bzw. von dieser eingefordert werden kann.

Die Regelung der lit. c überschneidet sich zum Teil mit der Anordnung im ersten Satz des Abs. 5; diese Doppelgleisigkeit wäre zu beseitigen.

Zu § 120 a:

Wenngleich es grundsätzlich durchaus begrüßenswert ist, den Behörden einen gewissen Ermessensspielraum zu erhalten, erscheint die Formulierung des letzten Satzes, wonach weitere Regelungen (über die Aufgaben der Deponieaufsicht?), soweit erforderlich, von der Behörde mit Bescheid getroffen werden können, im Hinblick auf das Determinierungsgebotes Art. 18 B-VG bedenklich.

Im übrigen ist zu bemerken, daß erfahrungsgemäß eine einmalig jährlich stattfindende Berichterstattung für die Behörde grundsätzlich ausreichend ist. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Anlagengrößen und sonstige bedeutsame Umstände sollte im dritten Satz vor "jährlich" jedoch das Wort "zumindest" eingefügt werden. Damit könnte bei konsenswidrigem Deponiebetrieb bzw. zur Verwirklichung sonstiger abfallwirtschaftlicher Zielsetzungen rasch eingegriffen werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Tauber eh.

F.d.R.d.A.:

Schäffer